

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFGESETZ

DER

GEMEINDE ANDEER

I. Ausführung, Betrieb und Aufsicht

Art. 1

¹ Das Gesetz regelt alle Belange des Bestattungs- und Friedhofwesens auf dem Gemeindegebiet Andeer. Vorbehalten sind die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Zweck und
Grundlage

Art. 2

¹ Die Aufsicht und der Vollzug des Bestattungs- und Friedhofwesens obliegt dem Gemeindevorstand.

Aufsicht und
Verwaltung

² Der Gemeindevorstand erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen für die Benutzung und den Unterhalt der Friedhöfe.

Art. 3

¹ Der Gemeinde obliegen folgende Aufgaben:

- a) Annahme der Todesfallmeldungen
- b) Das Öffnen und Schliessen der Gräber
- c) Das Grabgeläut
- d) Zuteilung der Grabstätten und Führung der Grabregister
- e) Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Bestattungen Auswärtiger
- f) Die Bewilligung und Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen
- g) Die Bewilligung zur Räumung nach der Grabesruhe
- h) der Unterhalt der Wege, Plätze und der Brunnen, das Mähen des Rasens, das Ordnen des Abraumplatzes und die Schneeräumung
- i) die Meldung der Gräber, die nicht oder ungenügend unterhalten werden

Aufgaben der
Gemeinde

II. Bestattungsordnung

Art. 4

¹ Auf den Friedhöfen in Andeer, Clugin und Pignia können Verstorbene bestattet werden, wenn:

- sie ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Andeer hatten
- sie Auswärtige sind, aber achtenswerte Gründe vorliegen, die vom Gemeindevorstand bewilligt werden müssen
- es unbekannte Personen sind, die tot auf dem Gemeindegebiet aufgefunden wurden.

Bestattungsort und Bestattungsanspruch

²Die Friedhöfe der einzelnen Fraktionen sind nur für die Bestattung von Einwohnern dieser Fraktionen vorgesehen. Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist für die Einwohner aller Fraktionen nur auf dem Friedhof Andeer möglich.

³ Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein würdiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof verwehrt werden.

Art. 5

¹ Die Bestattung für die in Art. 4 genannten Personen ist unentgeltlich. Von der Gemeinde werden die Kosten für die Graböffnung und Grabschliessung, sowie das Grabgeläut übernommen. Ein Reihen- oder Urnengrab, oder eine Urnennische als solches ist kostenlos. Alle weiter anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Bestattungskosten

Art. 6

¹Die Gemeinde ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen alle nötigen Anordnungen für die Bestattung.

Bestattungsvorbereitung

II. Friedhofordnung

Art. 7

¹Folgende Grabarten werden zur Verfügung gestellt.

1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder (Andeer, Clugin, Pignia)
2. Urnennischen (Andeer)
3. Urnengräber (Andeer, Clugin, Pignia)
4. Urnenfeld (Pignia)

Art der Grabstätten

5. Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen mit und ohne Namensnennung (Andeer)

² Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab gestattet. Die Dauer der Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

Art. 8

¹ Die Anordnung der Grabfelder und der Reihen- und Urnengräber richten sich nach dem Friedhofplan der einzelnen Friedhöfe.

Grabanordnung
und Grabmasse

² Die Gräber sind mit Einfassungen zu versehen, die folgende Aussenmasse haben

für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1.60 m / 0.60 m
für Kinder bis zu 10 Jahren	1.20 m / 0.60 m
für Urnen	1.00 m / 0.60 m

Art. 9

¹ In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden, ausser bei der Beisetzung einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes.

Belegung der Gräber
und Nischen

² In bereits belegten Reihengräbern dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

³ In einem Urnengrab dürfen höchstens 3 Urnen und in einer Urnennische 1 bis 2 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Grabesruhe der Urnennischen, können die Angehörigen über die Urnen verfügen. Bei späterer Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab wird der Turnus der Grabräumung nicht geändert.

Art. 10

¹ Wird bei der Feuerbestattung kein individuelles Grab und keine individuelle Urnennische gewünscht, wird die Asche in einer zersetzbaren Urne im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung beigesetzt.

Aschenbeisetzung

² Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Urnen der Urnennischen, den Angehörigen übergeben, oder die Asche wird ins Gemeinschaftsgrab gelegt.

Art. 11

¹ Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Feuerbestattete 20 Jahre.

Grabesruhe

Art. 12

¹Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhe ist verboten.

Exhumierung

Art. 13

¹Der Gemeindevorstand ordnet die Räumung der Gräber an.

Abruf und
Räumung der
Gräber

²Dies wird wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekannt gegeben. Die Räumung erfolgt im Herbst.

Art. 14

¹Der Gemeindevorstand erlässt in den Ausführungsbestimmungen die entsprechenden Weisungen.

Grabmäler und
Grabeinfassungen

Art. 15

¹Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für die Bepflanzung, den gärtnerischen Unterhalt, sowie den ordnungsgemässen Zustand der Grabmäler zu sorgen.

Unterhalt und
Pflege der Gräber

²Bepflanzungen ausserhalb der Grabfläche werden entfernt. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist verboten. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von ca. 50 cm nicht überschreiten.

³Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltspflicht, veranlasst der Gemeindevorstand, die Instandstellung mit Kostenfolge für die Hinterbliebenen.

⁴Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

⁵Auf dem Gemeinschaftsgrab ist jede individuelle Bepflanzung oder sonstige Kennzeichnung des Grabes untersagt.

Art. 16

¹Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.

Schutz des
Friedhofes

Untersagt ist:

1. Lautes oder in anderer Form störendes Benehmen auf dem Gelände.
2. Die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes
3. Das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen
4. Das Entsorgen von Abfall oder Pflanzen ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter
5. Das Mitführen von Hunden

III.Schlussbestimmungen

Art. 17

¹Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen. Gebührenordnung

Art. 18

¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, werden vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft. Strafbestimmungen

Art. 19

¹Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden. Rechtsmittel

IV Inkraftsetzung

Art. 20

¹Dieses Bestattungs- und Friedhofgesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Gesetze.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeganzlist

Hans Andrea Fontana

Silvio Kunfermann